

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büchlberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 29. November 2024**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende

Satzung

§1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr entsteht

- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
- bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
- die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung

§ 4 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

(1) Die Grabgebühr im Friedhof Büchlberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 65,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 100,00 €, |
| c) eine Urnengrabstätte einfach | 30,00 €, |
| d) eine Urnengrabstätte zweifach | 60,00 €, |
| e) eine Urnengruft öffentlich | 30,00 €, |
| f) eine Urnengruft anonym | 30,00 €, |
| g) Urnengrabstätte einfach (Feld 17) | 20,00 €, |
| h) Urnengrabstätte zweifach (Feld 17) | 30,00 €. |

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird eine – auch anteilige – Rückerstattung bereits entrichteter Grabnutzungsgebühren ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „ Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
je angefangenen Benutzungstag 120,00 €
und mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
- a) die Benutzung des Leichenhauses
 - b) die Beleuchtung bei der Aufbahrung
 - c) die Reinigung des Leichenhauses.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Satz 2 entfällt

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

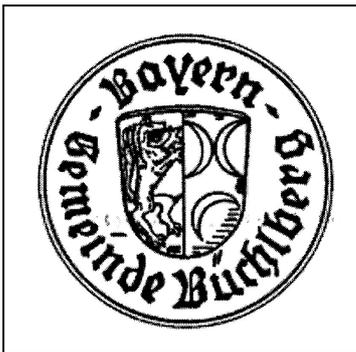
Josef Hasenöhrle

Hasenöhrle
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büchlberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. November 2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 02.01.2025
GEMEINDE BÜCHLBERG

Joel Hasenöhl

Hasenöhl, 1. Bürgermeister